



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

[Polisa ubezpieczeniowa na wyposażenie szklane dla firmy Henryka Janduaraka. Inc.] K.k. priv. Oesterreich. Versicherungs-Gesellschaft "Donau" in Wien. Polizze über eine Versicherung von Glastafeln gegen den Schaden durch Buch [...].

Liczba stron oryginału

3

Liczba plików skanów

3

Liczba plików publikacji

4

Sygnatura/numer zespołu **APTL 042.596**

Data wydania oryginału **[1904]**

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**Archiwalia Polskiego Towarzystwa Ludoznawczego -
opracowanie, konserwacja, digitalizacja, udostępnienie.
Etap IV.**



Ministerstwo Kultury
i Dziedzictwa Narodowego

Dofinansowano ze środków Ministra Kultury
i Dziedzictwa Narodowego pochodzących z
Funduszu Promocji Kultury

Die Staatsgebühr wird von der Gesellschaft unmittelbar entrichtet.

K. k. priv. Oesterreich. Versicherungs-Gesellschaft „Donau“ in Wien.

POLIZZE

TLC. 2467.28.

über eine Versicherung von Glas-

tafeln gegen den Schaden durch Bruch.



Kanzlei der General-Agentenschaft:
Brünn, Stadthofplatz 3/4

Haupt-Agentenschaft:
Teschern

N^o 696

Die k. k. priv. Oesterreich. Versicherungs-Gesellschaft „Donau“

versichert hiermit, d

Herrn Heinrich Tardarek

auf Grundlage des vorliegenden Antrages vom 25. November 1904 n. v. l. Erneuerung der Pol. N^o 452, 570 u. 425

die hier unten bezeichneten Glastafeln für die Zeit von 10 Jahren und Monat 1. Tag, d. i.

vom 25. November 1904
bis 25. November 1914
12 Uhr mittags

gegen baren Erlag der Prämie und der Gebühr von

Kronen vierzehn und 29 h

bis zur Summe von Kronen

vier hundert neunzig

nach den anderseitig gedruckten und geschriebenen Vertrags-Bestimmungen gegen den Schaden durch Bruch:

Aus- sende Nr.	Anzahl der Stücke	Benennung der versicherten Gegenstände (ob Tür-, Fenster-, Oberlicht- oder Firmatafel)	Belegt? Unbelegt? Geht?	Glas-Arten	Höhe Breite jedes Stückes	Wert per Stück in		Versicherungssumme		Prämien-Satz pr. Cent.	Prämien-Betrag	
						K	h	K	h		K	h
1	1	bronglierte (mit) Längsprofiltafel N ^o 60 der Stephani- enstraße	unbelegt	Spingalglas	246 40	80		80		2 1/2%	2	-
2	1	bronglierte (mit) Längsprofiltafel N ^o 60 der Stephani- enstraße	"	"	110 180	90		90		2 1/2%	4	25
3	2	bronglierte (mit) Längsprofiltafel N ^o 60 der Stephani- enstraße	"	"	63 180	40		80		2 1/2%		
4	1	Spingalglas N ^o 60 der Stephani- enstraße	belegt	Solinglas	54 130	35		35		6%	2	40
5	1	Spingalglas N ^o 60 der Stephani- enstraße	unbelegt	"	54 130	5		5				
6	1	Spingalglas mit Spingal- profil	"	Spingalglas	217 77	130		130		2 1/2%	4	40
7	1	Oberlichttafel	"	"	38 132	46		46				
8	1	"	unbelegt	Solinglas	55 130	24		24		6%	1	44
						490		14		49		
								20% Rabatt		2		
								Prämie		11		
								Geb. u. Prämial		2		
										14		
										863		
										566		

Die oben angeführten Glastafeln befinden sich in den Lokalitäten des Hauses in

Stephani-
enstraße 60, 223

Straße: Sachsenberg Nr. 2

in welchem kein größeres Gewerbe

betrieben wird.

Brünn den 1. Dezember 1904

An Prämie und Gebühr erlegt K h

Stempel " "

Im Ganzen erlegt Obige K h

30/12 den 1904

Unterschrift des Agenten

der k. k. priv. Oesterreich. Versicherungs-Gesellschaft

„DONAU“ in Wien

TESCHERN



In Vollmacht
der k. k. priv. Oesterreich. Versicherungs-Gesellschaft „Donau“:

Die General-Agentenschaft.

Teschern

Die versicherte Partei wird in ihrem eigenen Interesse dringend eingeladen, vor Annahme dieser Polizze sorgfältig zu prüfen, ob dieselbe dem Auftrage gemäß ausfertigt worden ist. Sollte sich eine Unrichtigkeit vorfinden, so beliebe man die Polizze sofort zur Berichtigung zurückzugeben.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Glasversicherung.

1898.

§. 1. Grundlage der Versicherung.

Die Gesellschaft versichert Spiegel- und Solingläser gegen den Schaden, welcher denselben, an den in der Police angegebenen Orten, durch Bruch oder Zerspringen infolge eines Zufalles, infolge Sturmes oder Hagelschlages, oder durch die Handlung einer dritten Person zugefügt wird.

Wenn die versicherten Gegenstände infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion beschädigt werden, so wird der entstandene Schaden nur dann vergütet, wenn die Verpflichtung dazu ausdrücklich in der Police erklärt wurde, und wenn die Versicherung gegen diese Gefahren nicht schon durch eine Feuerversicherungs-Police gewährleistet worden ist. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, welche infolge eines Kriegsereignisses, eines Überfalles durch bewaffnete Macht, bürgerliche Unruhen, eines Aufstandes, eines Erdbebens oder infolge Zusammenstoßes der Lokalitäten, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden, herbeigeführt worden sind. Ebenso werden Schäden, welche entweder mit Absicht oder infolge grober Fahrlässigkeit des Versicherten oder seiner Angestellten und seiner Familienmitglieder, oder mit seinem Vorwissen und Willen durch dritte Personen entstehen, oder auf die Ausbringung oder Veränderung einer Ornierung, auf die Vornahme handwerksmäßiger Verrichtungen an den Einfassungen, Umrahmungen und Schutzvorrichtungen zurückzuführen sind, von der Gesellschaft nicht vergütet.

Für Schrift- und Glasmalerei wird nur dann Ersatz geleistet, wenn diese ausdrücklich in der Police mitversichert sind, und die Beschädigung durch Bruch des Glases erfolgt ist. Mahnen jeder Art, sowie solche Gläser, welche noch nicht in Mahnen eingereiht und an welchen noch handwerksmäßige Arbeiten zu verrichten sind, gelten nicht als versichert.

§. 2. Versicherungs-Antrag.

Wer eine Versicherung bei der Gesellschaft abschließen beabsichtigt, ist verpflichtet, alle im vorgegedruckten Versicherungs-Antrage enthaltenen Fragen vollständig und richtig zu beantworten. — Ist dies nicht geschehen, so hat die Gesellschaft keine Entschädigungsverpflichtung und ist die bezahlte Prämie verfallen.

§. 3. Beginn der Versicherung und Prämienzahlung.

Die Verpflichtung der Gesellschaft aus dem Versicherungsvertrage bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Versicherungsurkunde (Police, Erneuerungsschein, Veränderungs-Genehmigung, Nachtrag). Durch die Annahme der Versicherungsurkunde bezeugt der Versicherte sein Einverständnis mit dem Inhalte derselben, insbesondere auch mit den darin enthaltenen Bestimmungen über die Dauer der Versicherung und über das Versicherungsentgelt, d. h. der Prämie samt den Nebenkosten. Die Haftung der Gesellschaft beginnt, sobald das Versicherungsentgelt fällig und bezahlt ist.

Das Versicherungsentgelt ist fällig an dem Zeitpunkte, welcher für den Beginn der Versicherung in der Versicherungsurkunde festgesetzt worden ist, bei mehrjährigen Versicherungen mit jährlicher Zahlung zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an die Zahlung des Versicherungsentgeltes zu erinnern oder dasselbe einzufordern.

Das Versicherungsentgelt ist an den Agenten, bei welchem die Versicherungsurkunde zur Verfügung gestellt wurde, im Zweifel, oder wenn die Gesellschaft es verlangt, an die Gesellschaft selbst, beziehentlich an die Vertretung derselben an dem Orte, wo die Versicherungsurkunde ausgestellt worden ist, vollständig bar zu bezahlen.

Wird das Versicherungsentgelt nicht bei Fälligkeit bezahlt, so ist die Gesellschaft zu einer Leistung aus dem Versicherungsvertrage nicht verpflichtet. Es steht ihr frei, das Versicherungsentgelt nachträglich anzunehmen, oder es gerichtlich einzutreiben, oder den Versicherungsvertrag aufzuheben. Erfolgt die Einforderung im gerichtlichen Wege, so ruht die Verpflichtung der Gesellschaft zum Erfasse allfälliger Schäden insoweit, bis tatsächlich das Versicherungsentgelt voll bezahlt worden ist. Die Leistung des Versicherungsentgeltes nach dem Schadenersatzereignisse gibt somit in diesem, sowie auch in dem Falle, als die Gesellschaft dasselbe nachträglich annimmt, dem Versicherten kein Recht auf den Ersatz des durch dieses Ereignis herbeigeführten Schadens.

§. 4. Veränderungen.

Wenn im Laufe der Versicherung Umstände eintreten, durch welche die vom Versicherten beim Abschlusse des Versicherungsvertrages, beziehungsweise bei der Erneuerung desselben gemachten Angaben über die Versicherungsverhältnisse nicht mehr zutreffend erscheinen, insbesondere:

- a) wenn bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen an oder in dem Gebäude, in welchem die versicherten Gegenstände untergebracht sind, oder in deren unmittelbaren Nachbarschaft vorgenommen werden,
- b) wenn an den versicherten Gläsern oder an deren Einfassungen Arbeiten vorgenommen werden (Reinigungsarbeiten ausgenommen),
- c) wenn in den Lokalitäten, in welchen die versicherten Gläser untergebracht sind, Gewerbe neu eingerichtet oder bestehende Gewerbe verändert werden,
- d) wenn die versicherten Gegenstände oder die Räumlichkeiten, in denen sie sich befinden, in die Benützung anderer Personen übergehen,
- e) wenn die versicherten Gläser in andere Räume als diejenigen, für welche die Versicherung gilt, gebracht oder anderweitig versichert werden oder — außer in Erbschaftsfällen — den Eigentümer wechseln, oder wenn das rechtliche Interesse des Versicherten an denselben sich ändert oder aufhört,
- f) wenn über das Vermögen des Versicherten der Konkurs eröffnet wird,

so ist der Versicherte verpflichtet, der Gesellschaft binnen 24 Stunden nach Eintritt einer solchen Veränderung Anzeige zu erstatten. Letzterer steht es frei, entweder die Veränderung innerhalb 14 Tagen zu genehmigen, oder die Versicherung, gegen Rückgabe der für die noch laufende Zeit entfallenden Prämie, aufzuheben.

Ein vor der schriftlichen Genehmigung der angezeigten Veränderung eingetretener Schaden wird von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 5. Verpflichtungen des Versicherten im Schadenfalle.

Im Falle eines Schadens ist der Versicherte verpflichtet:

- a) die beschädigten Gläser und Bruchstücke vor fernerer Beschädigung nach bestem Vermögen zu bewahren;
- b) dem Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, oder der Gesellschaft binnen 24 Stunden von dem Eintritte des Schadens schriftlich Anzeige zu erstatten;
- c) alle von der Gesellschaft hinsichtlich der Entstehung und des Umfanges des Schadens verlangten Angaben und Nachweise, soweit ihm dies möglich ist, zu liefern und, falls der Schaden durch die Schuld eines Dritten verursacht wurde, sich um die Ermittlung der Person desselben und um die Feststellung des Tatbestandes nach Kräften zu bemühen.

§. 6. Feststellung und Ersatz des Schadens und Schiedsgericht.

Die Versicherung soll in einem Schadenfalle nicht zu einem Gewinne für den Versicherten führen; ihr alleiniger Zweck ist, den Schaden (§. 1) an den versicherten Gegenständen nach Maßgabe der gewährten Versicherung zu vergüten.

Die Gesellschaft ist, insofern nicht ein unüberwindliches Hindernis besteht, verpflichtet, innerhalb vier Wochen nach Eintreffen der Schadenanzeige in die Ermittlung des Schadens einzutreten.

Es bleibt der Gesellschaft die Wahl, ob sie dem Versicherten die beschädigten Gläser durch andere von gleicher Größe und Qualität, so rasch ihr dies unter den örtlich obwaltenden Umständen möglich ist, ersetzt, oder ob sie den Schadenersatz durch bare Bezahlung leisten will.

Unter keinen Umständen kann jedoch die Entschädigung die auf den versicherten Gegenstand entfallende Versicherungssumme übersteigen.

In beiden Fällen gehen die Bruchstücke der beschädigten Gegenstände in das Eigentum der Gesellschaft über und sind dieselben ihr von dem Beschädigten auszuliefern. Für eine eventuell vorgenommene Notverglasung gewährt die Gesellschaft keine Vergütung.

Diese Bestimmungen behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn der Versicherte ohne Vorwissen der Gesellschaft den Schaden schon selbst ersetzt hat.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, sich mit einer anderen Person als dem Versicherten oder dessen gesetzlichem Vertreter oder seinen Erben und deren Vertreter in Verhandlungen über den Schaden oder die Entschädigung einzulassen.

Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadenersatzes können, wenn der Versicherte und die Gesellschaft sich dahin einigen, durch ein in Gemäßheit der Bestimmungen des sechsten Teiles, IV. Abschnittes des Gesetzes vom 1. August 1895, N. G. Bl. Nr. 113 (Zivilprozessordnung) einzulegendes Schiedsgericht, dessen Kosten zu gleichen Teilen zu tragen sind, geschlichtet werden. Kommt eine solche Einigung betreffs des Schiedsgerichtes nicht binnen Monatsfrist nach Eintritt des Schadenfalles zustande, so ist durch diesen Fristablauf vorstehende Bestimmung ersloßen und an deren Stelle treten die Bestimmungen des §. 10 dieser Vertragsbestimmungen über Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage.

Falls der Ersatz des Schadens nicht in natura (§. 6, Absatz 3), sondern bar erfolgt, ist die Entschädigung binnen Monatsfrist, nachdem der gesamte Entschädigungsbetrag und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zur Zahlung durch Auerkenntnis beider Teile, Vergleich oder rechtskräftiges Urteil festgesetzt ist, dem Versicherten im Geschäftsfotale der Gesellschaft an dem Orte, an welchem die Versicherungsurkunde ausgestellt ist, zu leisten.

Bevor in einem Schadenfalle das Recht auf Ersatz (in natura oder in Barem) durch Auerkenntnis beider Teile, Vergleich oder rechtskräftiges Urteil festgesetzt ist, bleibt der Gesellschaft gegenüber eine Forderung der Entschädigungsansprüche wirkungslos.

Wenn durch Legitimationsmängel oder durch gerichtliche Verfügung die Ersatzleistung der Gesellschaft gehindert wird, so ist dieselbe vor Aufhebung des Hindernisses weder zur gerichtlichen Hinterlegung, noch zur Zahlung, noch zur Herstellung in natura verpflichtet und auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsausschlusses oder gar zu einer Zinsenvergütung verbunden.

§. 7. Verwirkung des Anspruches auf Entschädigung.

Wenn der Versicherte:

- a) eine der ihm nach §§. 2, 4 und 5 obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt,
- b) bei der Ermittlung des Schadens wesentlich falscher Angaben oder Verschweigung sich schuldig macht oder andere zu solchen veranlaßt,
- c) ohne schriftliche Zustimmung der Gesellschaft auf die bei ihr versicherten Gläser anderweitige Versicherung genommen hat,

so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung, und zwar hinsichtlich aller für den beschädigten Gegenstand bei der Gesellschaft genommenen Glasversicherungen.

Alle nicht innerhalb dreier Monate nach dem Schadenfalle entweder von der Gesellschaft schriftlich und vorbehaltlos anerkannten oder seitens des Versicherten durch Überreichung der Klage vor das zuständige Gericht (§. 10) gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf dieser Frist ersloßen und ist die bezahlte Prämie der Gesellschaft verfallen.

Die Gesellschaft tritt durch den Ersatz des Schadens an den Versicherten in alle demselben gegen den Beschädiger oder andere an der Beschädigung beteiligten Personen zustehenden Rechte auf Entschädigungsansprüche. Der Versicherte ist verpflichtet, ihr bei Geltendmachung ihrer Regressansprüche in jeder Weise behilflich zu sein.

§. 8. Fortdauer der Versicherung nach einem Schadenfalle.

Nach einem Schaden erlischt die Versicherung für jene Gläser, welche beschädigt wurden und entweder bar oder in natura von der Gesellschaft ersetzt worden sind.

Dem Versicherten bleibt es überlassen, eine neue Versicherung für die ersetzten Gläser zu beantragen.

§. 9. Aufhebung der Versicherung.

Nach einem jeden Schaden an den versicherten Gläsern, Schadenersatzanspruch oder Schadenersatz, steht es der Gesellschaft frei, mittels einer einfachen schriftlichen Anzeige, welche seitens der Gesellschaft, durch ihre Agenten oder Vertreter erfolgen kann, jede zwischen ihr und dem Versicherten geschlossene Glasversicherung aufzuheben. Diese Befugnis erlischt jedoch, wenn sie nicht spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung oder, sofern eine solche nicht zu leisten ist, nicht binnen Monatsfrist, nachdem die Gesellschaft vom Schadenfalle Kenntnis erlangt hat, ausgeübt wird.

Im Falle der Aufhebung des Versicherungsvertrages wird die Prämie im Verhältnisse der Zeit von der Aufhebung des Vertrages an rückvergütet und hierbei derjenige Betrag zu Grunde gelegt, welcher sich für ein Versicherungsjahr nach Abzug des bei Beginn der Versicherung etwa für mehrjährige Versicherungsbauer gewährten Nachlasses ergibt. Im Falle ein Schadenersatz seitens der Gesellschaft geleistet worden ist, wird von der für das laufende Versicherungsjahr gezahlten Prämie Rückvergütung nur nach Maßgabe der noch verbleibenden Versicherungssumme gewährt.

§. 10. Streitigkeiten.

Unbeschadet der Bestimmungen im §. 6 hinsichtlich eines allfälligen Schiedspruches über die Höhe des Entschädigungsbetrages sind alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Klagen, insofern der Versicherungsnehmer als Beklagter erscheint, vor dem ordentlichen Gerichte des Ortes, an welchem die Police ausgestellt worden ist, insofern dagegen die Gesellschaft als Beklagte erscheint, vor dem zuständigen Gerichte in Wien anzubringen (§§. 6 und 7).



1914
PHOTOGR. ATELIER JANDAUREK

TESCHEN, ÖSTERR. SCHLESSEN.



Versicherung der

Glas-Spiegelschei-

ben
An meinen

Schaukästen mit

Versicherung meiner

Glasfirma etc.
am Portal

in
meines Hauses und am Sachsenberg

bei G. Heuermann
Teschen.

